



Datum: 10.11.2022 Nr.: 50

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Siebte Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung)	1097
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	1098
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“	1099
Zwölfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät	1110
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“	1122
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	1132
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“	1152

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Vierte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät 1160

**Fächerübergreifende Satzungen:**

Achtundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang 1164

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.11.2022 die vierte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2020 S. 482), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2020 S. 482), wird wie folgt geändert.

1. In § 6 (Betreuungsausschuss) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Doktorand\*innenvereinbarung ab. <sup>2</sup>Die Doktorand\*innenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage III aufgeführten Angaben enthalten. <sup>3</sup>Der Vorstand der GSGG kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Doktorand\*innenvereinbarungen anordnen; im Falle eines Dissenses entscheidet die Promotionskommission. <sup>4</sup>Spätestens mit Abschluss der Doktorand\*innenvereinbarung hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorzulegen.“

2. Anlage I (Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation) Nr. 2 (Fachlich einschlägiges Vorstudium und besondere Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

**a.** Im Fachgebiet „Didaktik der Geschichte“ werden die Ausführungen zu „Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)“ wie folgt neu gefasst:

„Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Geschichte berechtigt, bzw. Leistungen aus einem lehramtbezogenen Studium mit dem Unterrichtsfach Geschichte (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Professionswissenschaften) im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C, darunter aus dem Unterrichtsfach Geschichte (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) im Umfang von wenigstens 50 C.“

**b.** Im Fachgebiet „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“ werden die Ausführungen zu „besondere Zugangsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.

Die Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse und des Kleinen Latinums sind innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erbringen; bis zur Vorlage der Nachweise erfolgen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine hierauf beruhende Einschreibung auflösend bedingt.“

**3.** In Anlage Ia (Programmspezifische Bestimmungen) wird Nummer 3 (Promotionsstudium – Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

### **„3. Promotionsstudium - Modulübersicht**

Doktorandinnen und Doktoranden der Promotionsstudiengänge nach Nr. 1 müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

#### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.010	Doktorand*innenkolloquium I: Konzeption und Planung des geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.020	Doktorand*innenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung des geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.030	Doktorand*innenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester Forschungen	(6 C / 1 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.041	Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltung	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.042	Erschließung relevanter geisteswissenschaftlicher Wissensfelder	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.043	Wissenschaftsorganisation und -management	(6 C / 1 SWS)

4. Im Titel der Anlage II (zu § 4 Abs. 3 Satz 2) werden die Worte „Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung“ durch das Wort „Doktorand\*innen-Erklärung“ ersetzt.

5. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage III Muster-Doktorand\*innenvereinbarung (zu § 6 Abs. 3 Satz 2)**

**Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren**

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: ..... E-Mail: .....

Adresse: .....

Promotionsfach: .....

Arbeitstitel der Dissertation:

.....  
 .....  
 .....

Angestrebter Abschluss: .....

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diejenigen Mitglieder des Betreuungsausschusses, die gleichzeitig Gutachter\*innen sind, verpflichten sich zudem, innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Arbeit vorzuschlagen, diese anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen. Der Disputationstermin soll spätestens sechs Monate nach der Zulassung zur Promotionsprüfung liegen.

Dem Betreuungsausschuss gehören an:

	Name	Institut	Universität
1)	.....	.....	.....
2)	.....	.....	.....
3)	.....	.....	.....

Wer als Doktorand\*in unterzeichnet, erklärt damit, von den jeweils anzuwendenden Promotionsbestimmungen Kenntnis genommen zu haben und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums des Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorand\*innenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses. Der wenigstens in Textform zu erstellende Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses mit einem stellungnehmenden Kommentar versehen und an die Geschäftsstelle der GSGG weitergeleitet werden.

Der\*die Doktorand\*in verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch eines Doktorand\*innenkolloquiums mit jährlicher Präsentation aus dem eigenen Dissertationsvorhaben.

Betreuungsausschuss und Doktorand\*in verpflichten sich zu der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gem. § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Vorgesehener Abgabetermin der Doktorarbeit (MM/JJJJ): .....

Unterschrift Doktorand\*in:

.....

Unterschriften des  
Betreuungsausschusses:

1)

.....

2)

.....

3)

.....

Göttingen, den .....“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

---